

## Wirtschaftsplan 2016

- I. Aufgrund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 14 der Verbandssatzung in der Fassung vom 03. Juni 1994 mit Änderungen hat die Verbandsversammlung am 27. Juni 2016 folgenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2016 beschlossen:

### § 1 - Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2016 wird festgesetzt:

a)	im Erfolgsplan	
	in den Einnahmen auf	1.871.400 €
	in den Ausgaben auf	1.871.400 €
b)	im Vermögensplan	
	in den Einnahmen auf	1.727.500 €
	in den Ausgaben auf	1.727.500 €
c)	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.037.500 €

### § 2 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Wirtschaftsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.000 € festgesetzt.

### § 3 - Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt ist, wird auf 1.060.000 € festgesetzt.

### § 4 - Jahresumlagen

Es werden festgesetzt:m

1. Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umlage nach § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung auf 1.754.900 €
2. Der Zuschlag für die über die Jahresbezugsgröße hinaus erfolgende Wasserlieferung nach § 16 Abs. 3 der Verbandssatzung (Überziehungspreis) auf 2,30 €/m<sup>3</sup>
3. Den Gesamtbetrag der vorläufigen Vermögensumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 91.500 €, die in einer Abschlagszahlung zum 15. Juni 2016 zu Zahlung fällig werden
4. Diese Umlagen erhöhen sich noch um die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe

### § 5 - Mehrjährige Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2015 - 2019 wird festgestellt wie in den Anlagen 4 und 6 dargestellt und veranschlagt.

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 01. August 2016, Az.: 14-2207.-511/10 WV Menzlesmühle, die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 27. Juni 2016 über die Festsetzung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2016 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. mit § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme wurde gemäß § 20 GKZ i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der Verpflichtungsermächtigung wurde gemäß § 20 GKZ i. V. mit § 12 Abs. 1 EigBG und § 86 Abs. 4 GemO zugestimmt.

- III. Der Wirtschaftsplan ist nach § 18 GKZ i. V. mit § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom Montag, 05. September 2016 bis zum Dienstag, 13. September 2016 (je einschließlich) während der Öffnungszeiten des Rathauses Welzheim in der Geschäftsstelle des Zweckverbands, Zimmer 30.

Welzheim, den 15. August 2016

Bernlöhr

Verbandsvorsitzender